

Kaufrecht VIa ZR 100/21 - Anspruch des Käufers auf "kleinen" Schadensersatz in "Dieselsachen"

Der vom Präsidium des Bundesgerichtshofs vorübergehend als Hilfsspruchkörper eingerichtete VIa. Zivilsenat (vgl. BGH PM 141/2021 vom 22. Juli 2021) hat sich heute im Anschluss an die Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 6. Juli 2021 – [VI ZR 40/20](#) (vgl. [BGH PM 154/2021](#) vom 12. August 2021) mit der Gewährung von kleinem Schadensersatz in den sogenannten "Dieselfällen" befasst.

Sachverhalt:

Der Kläger kaufte im September 2013 für 12.999 € von einem Dritten einen Gebrauchtwagen Seat Leon, der mit einem von der beklagten Volkswagen AG hergestellten Dieselmotor der Baureihe EA 189 versehen war. Bei Erwerb wies das Kraftfahrzeug eine Laufleistung von 60.400 km auf. Es war mit einer Software ausgestattet, die erkannte, ob es sich auf einem Prüfstand befand, und in diesem Fall vom regulären Abgasrückführungsmodus in einen Stickoxid-optimierten Modus wechselte. Nach Bekanntwerden des sogenannten Abgasskandals ließ der Kläger ein von der Beklagten entwickeltes Software-Update aufspielen. Zum 31. Dezember 2019 betrug die Laufleistung des Kraftfahrzeugs nach Angaben des Klägers rund 275.000 km.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das [Amtsgericht](#) hat die auf [Leistung](#) des vorgerichtlich verlangten "kleinen" Schadensersatzes nebst [Zinsen](#) und auf Erstattung vorgerichtlich verauslagter Anwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers hatte überwiegend Erfolg.

Der VIa. Zivilsenat hat im Anschluss an die Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 6. Juli 2021 bekräftigt, dass der [Käufer](#) eines vom "Dieselskandal" [betroffenen](#) Fahrzeugs ein Wahlrecht hat. Er kann gegen Rückgabe des Fahrzeugs und Anrechnung von Nutzungsvorteilen den gesamten Kaufpreis zurückverlangen ("großer" Schadensersatz). Er kann aber auch das [Fahrzeug](#) behalten und lediglich als "kleinen" Schadensersatz die Differenz zwischen einem höheren Kaufpreis und einem gegebenenfalls niedrigeren Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags beanspruchen. Für diese zweite Möglichkeit hat sich der Kläger entschieden, dessen Klage deshalb nicht ohne weitere Prüfung der Höhe seines Anspruchs hätte abgewiesen werden dürfen.

Im konkreten Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass der Kläger das mit einem Kilometerstand von 60.400 km gebraucht gekaufte [Fahrzeug](#) bei Klageerhebung schon über weitere 200.000 km bis zu einem Kilometerstand von rund 275.000 km gefahren hatte. Damit steht im Raum, dass der [Käufer](#) sich im Wege der Vorteilsausgleichung den Wert von [Nutzungen](#) auf den "kleinen" Schadensersatz in dem Umfang anrechnen lassen muss, in dem der Wert der [Nutzungen](#) den Wert des Fahrzeugs bei [Vertragsschluss](#) übersteigt.

Da das Berufungsgericht – aus seiner Sicht konsequent – weder Feststellungen zum Wert des Fahrzeugs bei [Vertragsschluss](#) noch zum Wert der vom Kläger gezogenen [Nutzungen](#) getroffen hat, hat der VIa. Zivilsenat das Berufungsurteil im Ausspruch zum "kleinen" Schadensersatz aufgehoben und die [Sache](#) zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsurteil hatte im Ergebnis nur insoweit Bestand, als das Berufungsgericht den Anspruch auf Erstattung vorgerichtlich entstandener Anwaltskosten verneint hat.

BGH-Urteil vom 24. Januar 2022 – [VIa ZR 100/21](#); [BGH PM 09/2022](#)

Vorinstanzen:

[Amtsgericht](#) Bonn - Urteil vom 19. Januar 2021 - 106 C 7/20

Landgericht Bonn - Urteil vom 6. Juli 2021 - 5 S 28/21

Vorschriften:

§ [826 BGB](#), § [249 BGB](#)